

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#)) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat und die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung sichergestellt sind.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still:

c) (geändert) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

Art. 8 Abs. 1

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) (geändert) wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- a^{bis}) (neu) wenn sie mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

Amts- und Rechtshilfe (Überschrift geändert)

¹ Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Verfahrensakten werden zur Einsichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden.

³ Die Akteneinsicht kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch gewährt werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.

Art. 16 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

Art. 22 Abs. 2

² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:

- b) (geändert) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der Sozialhilfe;

Art. 23 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

³ Die verfügende Behörde ist für Erlass und Stundung zuständig, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3**

¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.– beträgt.

^{1bis} Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.

³ Keine Parteientschädigung wird ausgerichtet:

- a) (geändert) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 ff. oder bei mutwilliger Prozessführung;

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Rekurs

- a) Gegenstand der Anfechtung (Überschrift geändert)

¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a) (neu) Endverfügungen;
- b) (neu) Zwischenverfügungen, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

- c) (neu) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung.

² *Aufgehoben.*

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

b) Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Rekursinstanz ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Das Rekursverfahren vor einer kantonalen Verwaltungsbehörde ist verwaltungsintern letztinstanzlich.

Art. 31a (neu)

b^{bis}) Rekursfrist

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Der Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Verfügung treffen.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen:

- a) (neu) letztinstanzliche Endverfügungen der Verwaltungsbehörden;
b) (neu) letztinstanzliche Zwischenverfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

- c) (neu) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung durch eine letztinstanzliche Verwaltungsbehörde.

Art. 55 Abs. 2 (neu)

² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28 und 29 sinngemäss anwendbar.

² Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.¹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))